

# RS Vwgh 2001/11/6 98/18/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.2001

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrG 1993 §36 Abs1;

StGB §169 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/18/0149 E 27. Juni 2001 RS 1(hier ohne den ersten Halbsatz)

## Stammrechtssatz

Es ist unbedenklich, aus dem der Verurteilung des Fremden gemäß § 15 iVm § 169 Abs 1 StGB zu Grunde liegenden Fehlverhalten abzuleiten, dass die im § 36 Abs. 1 FrG 1997 umschriebene Annahme gerechtfertigt sei, geht doch vom Verbrechen der Brandstiftung, das nach der Systematik des Strafgesetzbuches eine "gemeingefährliche strafbare Handlung" darstellt, eine große Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus (Hinweis E 8. Februar 1996, 95/18/1350).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998180237.X03

## Im RIS seit

19.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)